



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Deutscher Landkreistag, Postfach 11 02 52, 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Herrn

Arbeitsgruppe WR II 2
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Tel.: [REDACTED]
Fax: 030 590097-400

E-Mail: [REDACTED]

AZ: II-725-04

Datum: 15.5.2020

Sekretariat: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zum Entwurf einer Einwegkunststoff-verbotsverordnung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

wir nehmen dankend Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.4.2020, mit dem Sie uns den Entwurf einer Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung) übermittelt haben. Zu dem Verordnungsentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Wir begrüßen es, dass mit der Einwegkunststoffverbotsverordnung in Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben das Ziel verfolgt wird, Ressourcen zu schonen, das Littering von Abfällen zu verringern und die Verschmutzung der Meere durch Plastikpartikel zu bekämpfen. In diesem Sinne hatten wir in unserer Positionierung „Plastikmüll vermeiden – Exporte jetzt stoppen!“ vom September 2019 (**Anlage**) eine zügige Umsetzung der EU-Einwegplastik-Richtlinie in nationales Recht gefordert.

Gleichwohl bedarf es nach unserer Auffassung weitergehender Regelungen, die teilweise im Rahmen des laufenden Verordnungsvorhabens getroffen werden könnten. Auch der Bundesrat hat in seiner Entschließung vom November 2019 (BR-Drs. 343/19-B) verdeutlicht, welche Maßnahmen über die Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben hinaus notwendig sind. In der Entschließung wird die Bundesregierung u. a. aufgefordert, Regelungen dafür zu schaffen, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von den dualen Systemen ein angemessenes Entgelt für die Sammlung von Verpackungen aus dem öffentlichen Raum verlangen können. Alarmierend sind der Verweis des Bundesrates auf die Studie zum weiter abnehmenden Anteil an Mehrwegflaschen und die Feststellung, dass das im Verpackungsgesetz angestrebte Ziel von 70 % Mehrweganteil nicht erreicht wird. Dies verdeutlicht den entsprechenden Regelungsbedarf. Wir teilen zudem die Anregung des Bundesrates, künftig auf Plastikhüllen für Postwurfsendungen zu verzichten.

II. Zu den Regelungen im Einzelnen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Wir begrüßen es, dass die Verordnung sowohl für Verpackungen als auch für Nicht-Verpackungen gelten soll, sodass die Diskussion um die Definition von Verpackungen bzw. Nicht-Verpackungen bei ihrer Anwendung nicht relevant wird.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

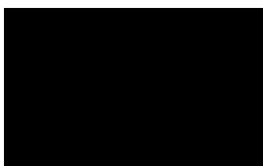
In § 2 Nr. 5 wird die Bereitstellung auf dem Markt als „jede entgeltliche und unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit“ definiert. Damit soll laut der Begründung festgelegt werden, dass die Abgabe von Privat an Privat vom Verbot ausgenommen ist. Fraglich bleibt daneben jedoch, wie in diesem Zusammenhang die Abgabe bei nicht-gewerblichen Aktivitäten, bei der Ausübung eines Ehrenamtes oder im Rahmen von Vereinstätigkeiten einzuordnen ist. Hierzu wäre eine Klarstellung in der Begründung hilfreich.

§ 3 (Beschränkungen des Inverkehrbringens)

In § 3 Abs. 1 werden die Einwegkunststoffprodukte aufgeführt, die künftig mehr nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Dazu gehören gemäß Nr. 7 Lebensmittelbehälter aus expandiertem Polystyrol, also Behältnisse, wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr. Es folgt allerdings sogleich eine Ausnahme für Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt. Uns erschließt sich nicht, worin an dieser Stelle der Unterschied z. B. zu „Fast Food“-Verpackungen besteht. Insbesondere mit Blick auf den künftigen Vollzug regen wir daher dringend eine Klarstellung dieser Regelung sowie entsprechende Erläuterungen in der Begründung an. Zudem hat uns der Hinweis erreicht, dass die Zuordnung von expandiertem Polystyrol zu Tüten und Folienverpackungen noch einmal geprüft werden sollte. Einer Klarstellung bedarf es ferner zu dem Verhältnis zwischen der soeben genannten Ausnahme für Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol mit Lebensmittelinhalt in Nr. 7 und dem in Nr. 8 vorgesehenen (vollständigen) Verbot des Inverkehrbringens von eben solchen Getränkebehältern.

Wir wären Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verlauf des Verordnungsgebungsverfahrens dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage